Bezugsgebühr vierteljährlich Mk. 2.50, durch die Post Mk. 2.75.

Die Annahme von Ankündigungen für die nächste Nummer erfolgt in der Hauptgeschäftsstelle, Marienstr. 38, u. in den Nebengeschäftsstellen v. Vorm. 8 bis 3 Uhr Nachm. Sonntags nur 8 bis 1 Uhr Nachm. 50 v. H.-Zuschl. Uhr Mittags Marienstr. 38 v. H.-Zuschl.

Anzeigentarif.

Die 7spaltige Grundzeile (ca. 8 Silben) 25 Pf. Ankündigungen auf der Privatseite 30 Pf.; Doppelzeile „unserm Text" (eingesandt) 40 Pf. Grundzeile für Montags oder nach Festtagen 20 Pfg. für Familiennachrichten 2c.), bez. 30 Pf. — Auswärtige Aufträge nur gegen Vorausbezahlung. Belegblätter werd. m. 10 Pf. berechnet. Für Rückgabe eingesandter Schriftstücke keine Verbindlichkeit.

Fernsprechanschluß: Amt I Nr. 11 u. Nr. 2096. Die Dresdner Nachrichten erscheinen täglich Morgens.

Dresdner Nachrichten

44. Jahrgang.

Curt Heinsius Kgl. Hoflf. Dresden-N., Kurfürstenstr., Ecke Tieckstrasse. Fernspr.-A. II. 2100. Mehrjährige Garantie. 8 Mal prämiirt, 80.000 Stück in Function. Kostenfreie Probe.

Geräuschlose **Thürschliesser.** Mit doppelter Luftentleerung. Gewaltsames Schliessen schadlos.

Telegr.-Adresse: Nachrichten, Dresden.

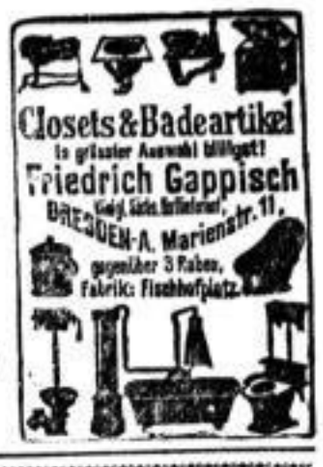

R. Beyer Papier-Fabrik-Lager — Papier-Grossohandlung — **Am See 16** parterre u. I. Etg. Bedeutendstes Lager aller Sorten Druck-, Schreib- u. Canzleipapiere, Schulliniaturen, Behördenpapiere, Converts und Pappen, Pergament-, Seiden- und Packpapiere aller Formate und Rollen, sowie aller in das Fach einschlagender Artikel. Gelegenheitsposten. — Billigste Preise. — Prompteste Bedienung.

Gewissenhaft, mässige Preise. **Patent-Bureau Reichelt** Dresden-N. Hauptstr. 4. Erwirkg. u. Verwerth. in allen Staaten, Marken-Muster und Gebrauchs-Muster-Schutz. Musterausstellung Auskunft kostenlos. Teleph. Amt II, No. 20. Inhaber: Emil Reichelt, Ing. u. Patent-Anw.

Albert Kaul, Wein- und Cigarren-Handlung Albrechtstrasse No. 43 **Dresden** Ecke Pillnitzerstrasse. Annahme von Inseraten und Abonnements für die „Dresdner Nachrichten"

Dresdner Vernickelungs-Anstalt von Otto Büttner, Falkenstrasse 1—3 (Hofgebäude).

Nr. 253. Spiegel: Das Urtheil im Dreyfus-Prozeß. Hofnachrichten. Vereinigung berufsmäßiger Bürgermeister 2c.. Bergarbeiterstreik. Goethe-Feier, Afrikanerin, Prof. Otto Fritzsche † | Muthmaßl. Witterung: Niederschläge. | **Dienstag, 12. September 1899.**

Das Urtheil im Dreyfus-Prozeß.

Es war vorauszusehen, daß die abermalige Verurtheilung Dreyfus' in Rennes alle Geister der wildesten Leidenschaften überall dort entfesseln würde, wo man unter dem Einflusse einer rein abstrakten Betrachtung der Dinge seit Jahr und Tag in den Bann des Dogmas geschlagen ist, daß Dreyfus unter allen Umständen ganz rein und unschuldig in jeder Beziehung sei, daß man ihm nicht das Allergeringste vorwerfen könne, daß daher nur die eine Möglichkeit eines glänzenden Freispruchs, einer völligen Rehabilitirung durch das Kriegsgericht in Frage komme. Der Ausgang der „Affaire" ist ein anderer gewesen. Die in Rennes versammelten militärischen Richter haben einen weiteren Schuldspruch gefällt, und es handelt sich nunmehr angesichts der so geschaffenen Sachlage um eine ruhige, nüchterne, vorurtheilslose Kritik dieses zweiten Richterspruches. Ganz leicht ist eine solche Aufgabe nicht; hat man doch im Verlaufe der „Affaire" genugsam Gelegenheit gehabt, sich davon zu überzeugen, daß jede noch so sachliche Zurückhaltung von einer gewissen Presse in der denkbar übelsten Weise ausgelegt und mit allen möglichen schlimmen Redensarten bedacht worden ist. Indessen selbst auf die Gefahr hin, daß auch jetzt wieder ein ähnliches Verfahren eingeschlagen wird, darf der wirkliche und aufrichtige Freund der Wahrheit und Gerechtigkeit sich doch nicht davon abhalten lassen, sein Urtheil so abzugeben, wie es einer vernünftigen Prüfung der Ergebnisse der Beweisführung entspricht, in Unabhängigkeit von einseitigen Parteimeinungen für und wider.

Das Kriegsgericht in Rennes hatte vom Kassationshofe insofern eine gebundene Marschroute vorgezeichnet erhalten, als der Kassationshof die Nichturheberschaft des Dreyfus' an dem Bordereau ausdrücklich festgestellt hatte. Unter dieser Voraussetzung gab dann der Kassationshof dem Kriegsgericht die einzige Frage zu beantworten, ob Dreyfus die Schriftstücke, die in dem (von ihm nach der Meinung des obersten Civilgerichtes nicht verfaßten) Bordereau aufgezählt sind, an eine fremde Macht ausgeliefert habe. Da nun der Verfasser des Bordereaus und der Auslieferer der darin verzeichneten Dokumente offensichtlich eine und dieselbe Person ist, so konnte es bei der Eigenthümlichkeit der gewählten Fragestellung nicht zweifelhaft sein, daß der Kassationshof dem Kriegsgericht einen Freispruch des Angeklagten unmittelbar nahe legen wollte. Das Kriegsgericht aber hatte keineswegs die Verpflichtung, der von dem Kassationshofe gegebenen Andeutung par ordre du mufti zu folgen. Die in Rennes zusammenberufenen Kriegsrichter waren vielmehr freie Männer, die das Urtheil auf Grund einer umfassenden neuen Beweisaufnahme zu finden und es in dem vom Kassationshofe gewünschten Sinne nur dann zu fällen hatten, wenn ihre eigene auf Grund der Beweiswürdigung gebildete Ueberzeugung der von den Richtern des Kassationshofes gewonnenen Anschauung entsprach. Das Letztere ist nun, wie das verurtheilende Erkenntniß zeigt, nicht der Fall gewesen. Das Kriegsgericht hat als festgestellt erachtet, daß Dreyfus in der That die in dem Bordereau genannten Schriftstücke einer fremden Macht ausgeliefert hat, womit gleichzeitig nach der Ansicht des Kriegsgerichts als erwiesen angesehen wird, daß der Angeklagte auch als der Verfasser des Bordereaus zu gelten habe.

Daß das Urtheil des Kriegsgerichts nicht nach bestem Wissen und Gewissen gefällt worden sei, dafür ist bis zur Stunde auch nicht der Schatten eines Beweises beigebracht worden. Der Vertreter der Anklage Carrière hat in seinem Plaidoyer u. A. erklärt: „Wir sind gerade einfache Leute, die das Ziel, das ihnen die Pflicht vorschreibt, mit völliger Offenheit zu erreichen streben, und wenn die Mittel, die wir anwenden, sich nicht immer durch Geschicklichkeit auszeichnen, zeichnen sie sich doch immer durch guten Glauben und durch Aufrichtigkeit aus." In der ganzen Verhandlung ist auch nicht ein einziges Moment hervorgetreten, das einen berechtigten Zweifel an der vollkommenen Loyalität dieser Erklärung sowohl mit Bezug auf den Ankläger selbst wie auf sämmtliche Mitglieder des Gerichtshofes gestattete. Auch der Fernstehende, dem nur die durchgängig stark zu Gunsten des Angeklagten gefärbten Preßberichte über den Prozeß zur Hand gewesen sind, wird ehrlicher Weise zugestehen müssen, daß Dreyfus keinesfalls ganz „reinlich und zweifelsohne" aus der Sache hervorgegangen ist. Die Fülle der den Angeklagten verdächtigenden Indizien war theilweise so stark, daß selbst die enragirte Dreyfuspresse manchmal recht kleinlaut wurde und ihren Schützling preisgab. Euphemistisch hieß es dann, der Angeklagte „habe keinen guten Tag gehabt". Das Eine ist allerdings richtig, daß ein völlig zermalmender, sogenannter klassischer Schuldbeweis ebenso wenig zu Stande gekommen ist wie ein evidenter Unschuldsbeweis. Es werden aber alltäglich in jedem Lande zahlreiche Prozesse zu Ungunsten der Angeklagten entschieden blos auf Indizienbeweise hin. Dabei sind leichter Justizirrthümer möglich als wenn die Thäterschaft des Angeklagten unmittelbar durch Augenzeugen in ganz einwandfreier Form erwiesen wird. Das ist bedauerlich und läßt die möglichste Einschränkung der bloßen Indizienbeweise wünschenswerth erscheinen. Wenn man aber von einem Gerichtshof, der auf Grund eines solchen Indizienbeweises zur Verurtheilung gelangt ist, ohne Weiteres behauptet, er habe das Recht wider besseres Wissen gebeugt, so muß das als ein geradezu unqualifizirbares Verfahren bezeichnet werden.

Einige wenige Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, mit welcher hoffnungslosen Voreingenommenheit gewisse Preßorgane den Spruch des Kriegsgerichts beurtheilen. Ein österreichisches Blatt schreibt Folgendes: „Die französischen Generale nehmen einen falschen Bart, oder eine blaue Brille: sie vollenden die Frauenemanzipation durch Einführung von Amazonen, die ebenso tapfer kämpfen, wie sie, verschleiert oder ganz unverschleiert, sie fälschen Briefe oder Telegramme, sie lassen Aktenstücke verschwinden und machen andere zurecht, ihre Waffe ist das Rasirmesser, mit dem sie Picquart zu Leibe gehen, und wenn die Gefahr am höchsten ist, protzen sie ein Rasirmesser ab. Schließlich noch ein Schnellfeuer von Meineiden und der Sieg ist errungen." Die „Köln. Ztg." giebt ihrem Artikel die Ueberschrift „Ein Urtheil der Feigheit" (sic!) und droht Frankreich mit Brand und Mord, mit allen Schrecken des Bürgerkrieges für den Fall, daß das militärische Berufungsgericht das Urtheil der ersten Instanz bestätigen sollte. So etwas wagt ein deutsches Blatt zu schreiben, das zu offiziösen Kundgebungen der deutschen Regierung benützt wird! Ist es da noch ein Wunder, wenn in Frankreich vielfach die Meinung verbreitet ist, hinter der ganzen Dreyfus-Affaire steckten deutsche Umtriebe, man hege auf deutscher Seite die Absicht, auf diesem Wege Frankreich seiner letzten Stütze, des Heeres, zu berauben, indem man das Vertrauen zu ihm im Lande zu erschüttern und die civile Gewalt gegen die militärische auszuspielen suche? Die „Frankfurter Zeitung" nennt die abermalige Verurtheilung Dreyfus' „einen Schlag in's Gesicht der Wahrheit, der Gerechtigkeit und des gesunden Menschenverstands, einen Ausfluß unglaublicher Blindheit und Verstocktheit". „Im französischen Heere giebt es also keine Gerechtigkeit, und für das französische Heer sind vor hundert Jahren die Menschenrechte ganz umsonst verkündet worden. Das enthält einen schweren Schaden Frankreichs und namentlich der Republik. An den Thoren der Kaserne machen alle modernen Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit Halt; sie dringen nicht hinein. Drinnen herrscht die Barbarei, der militärisch-theokratische Absolutismus des Mittelalters." Schließlich erklärt das Blatt die Verurtheilung für eine „schwere Beleidigung des Deutschen Reiches", deren höchste Stellen wiederholt und noch in letzter Stunde feierlich erklärt hätten, daß sie mit Dreyfus niemals etwas zu thun gehabt haben, „daß er also unschuldig sei". Der „Berliner Börsen-Courier" endlich stellt den Satz auf, die Verurtheilung beweise die Unzulänglichkeit der militärischen Rechtspflege in Frankreich; dieselbe Unzulänglichkeit bestehe aber auch in anderen Ländern; folglich sei mit Rücksicht auf die zweite Verurtheilung Dreyfus' die militärische Justiz in der ganzen Welt zu reformiren!

Solche Ausbrüche von sinnlosem Fanatismus beleidigen das wirkliche, nicht das blos zur Schau getragene Rechtsgefühl auf das Tiefste, ganz abgesehen von den internationalen Störungen, die sie unter Umständen hervorrufen können. Um so wohlthuender berühren die wenigen besonnenen Urtheile, die sich vereinzelt in der deutschen Presse vorfinden. So schreiben beispielsweise die „Hamb. Nachr.": „Die Unschuld des Erhauptmanns Dreyfus steht für uns nur Deutschland gegenüber ohne alle Anfechtung fest; darum sind wir aber durch die öffentlichen Verhandlungen keineswegs darüber aufgeklärt, ob Dreyfus nicht mit einer anderen Macht, und vielleicht gerade mit einer Frankreich verbündeten, in einer strafbaren Beziehung gestanden habe. Derartige Dinge können und müssen in den verschiedenen geheimen Sitzungen des Kriegsgerichts zur Sprache gekommen sein. Daß aber ein französisches Kriegsgericht gegen alle und jede Beweise eine engelreine Unschuld blos der militärischen „Kameraderie" zu Liebe auf's Gerathewohl herausgegriffen und verurtheilt haben sollte, ist bis auf weitere concludente Beweise nicht anzunehmen, weil es nicht nur dem Ehrgefühl, sondern auch der Menschlichkeit der verurtheilenden Offiziere das Unmögliche zutrauen hieße." Auch die „Schles. Ztg." kommt hier in Betracht mit folgenden ohne Eifer und Leidenschaft gegebenen Ausführungen: „In der wiederholten Verurtheilung des Dreyfus liegt kein Zweifel an der Wahrheit der amtlichen deutschen Versicherungen, daß der Delinquent in keiner Weise Verrath nach deutscher Seite hin verübt habe. Vielmehr scheint der juristische Streit um das aus der deutschen Botschaft gestohlene Bordereau nur zu beweisen, daß nach wie vor das französische Bedürfniß vorwaltet, durch dieses fingirte Schriftstück Machenschaften zu verstecken, welche nach einer Seite hin begangen worden sind, die sich leicht errathen läßt, und deren Verschleierung im diplomatischen Interesse der Republik liegt. Dreyfus hat nichts an Deutschland verrathen. Das steht den vernünftigen Franzosen ebenso fest wie uns Deutschen. Doch daß dies noch keineswegs seine Unschuld beweist, daß vielmehr sein Treiben nach anderer Seite ihn schwer belastete, hat sich im Laufe des Prozesses genugsam ergeben. Das hat zu seiner Verurtheilung geführt, deren rechtliche und gewissenhafte Begründung sich billiger Weise nicht anzweifeln läßt."

Das Einzige, was an dem Urtheil des Kriegsgerichts auch dem unparteiischen Kritiker Anlaß zu einer anscheinend berechtigten Ausstellung giebt, ist die Zubilligung mildernder Umstände an den Angeklagten. Man sollte meinen, wenn schon Dreyfus abermals des Verraths für schuldig erklärt wurde, daß dann auch einfach das erste auf lebenslängliche Deportation lautende Urtheil bestätigt worden wäre. In der That ist der öffentliche Ankläger Carrière in diesem Punkte ganz konsequent vorgegangen, indem er die Verurtheilung auf Grund des Art. 76 des französischen Strafgesetzbuches nach dem Vorgange des ersten Kriegsgerichts im Jahre 1894 beantragte. Der Gerichtshof ist jedoch mit Mehrheit für die Bewilligung mildernder Umstände gewesen. Das begreift man so ohne Weiteres nicht. Liegt darin vielleicht eine Bestätigung der Vermuthung, daß Dreyfus seinen Verrath zu Gunsten Rußlands begangen habe? Oder ist der Gerichtshof, wie das im Verlaufe der Verhandlungen einmal angedeutet wurde, zu der Ueberzeugung gelangt, daß Dreyfus ursprünglich in guter Absicht, d. h. um wichtigere Geheimnisse vom Auslande geliefert zu erhalten, seine Agentendienste geleistet habe und dann schließlich wider Willen haltlos auf der schiefen Ebene hinabgeglitten sei? Dem sei wie immer, es ist und bleibt bedauerlich, daß das Urtheil über diesen heiklen Punkt keinen Aufschluß giebt. Dadurch wird der gestissentlichen Herabsetzung und Verdächtigung des kriegsgerichtlichen Urtheils wesentlicher Vorschub geleistet.

Da Dreyfus dem Vernehmen nach Berufung angemeldet hat, so ist vorläufig noch nicht einmal das formelle gerichtliche Ende der „Affaire" abzusehen. Wie aber auch der endgiltige Ausgang sei, Ruhe wird Frankreich vor dem Gespenst der „Affaire" doch nicht haben. Die Erbitterung Aller gegen Alle frißt unerbittlich weiter. Die allgemeine Zersetzung schreitet fort und je weiter dieser Prozeß vorrückt, desto aktueller wird die Gefahr einer Ablenkung nach außen. Um so unverantwortlicher ist es, wenn ein Theil der deutschen Presse so sehr die Selbstbeherrschung vergißt, daß sie Oel in's Feuer schüttet, anstatt mit Ruhe und Würde den natürlichen Verlauf der Dinge abzuwarten.

Fernschreib- und Fernsprech-Berichte vom 11. September.

Berlin. Dem Vernehmen der „Voss. Ztg" nach ist, wie in den Hauptstädten anderer Länder, auch in Berlin ein Ausschuß in der Bildung begriffen, der gegen die Beschickung der Pariser Weltausstellung durch die deutsche Industrie und Kunst wirken soll. Einzelne unserer ersten und berühmtesten Firmen hätten bereits die Erklärung abgegeben, daß sie ihre Anmeldung zurückziehen. — Die „Kreuzztg." schreibt: Das Verdammungsurtheil des Kriegsgerichts von Rennes steht auf der Höhe des „Forts Chabrol". Der französische Verfolgungswahn war darin mächtiger als das Rechtsgefühl, als die gesunde Vernunft, als die abermalige Erklärung Deutschlands im amtlichen „Reichsanzeiger". Das Kriegsgericht, das den Schuldbeweis zu führen hatte, forderte unter völliger Nichtachtung der Beschlüsse des Kassationshofes den Unschuldsbeweis. Der letztere ist überhaupt nicht zu führen, wenn man das Gegen-Argument gelten läßt: „Er hätte sich dieses oder jenes Dokument doch beschaffen können". — Die „Deutsche Tagesztg." wendet sich gegen die übeschwengliche Parteinahme in den deutschen Blättern und sagt: Man ist sich in obersächlich urtheilenden Kreisen, die sich auf die Seite Dreyfus' stellen, gar nicht klar, daß man damit die Mehrheit des Kriegsgerichts in Rennes für vollendete Schurken erklären muß. Daß die französischen Heeresverhältnisse mit anderem Maßstabe als unsere gemessen werden müssen, liegt auf der Hand; aber wir haben kein Recht, die persönliche Ehrenhaftigkeit zahlreicher Offiziere, die von der Schuld des Dreyfus überzeugt sind, völlig zu verneinen. Wenn man diesen Gesichtspunkt in richtiger Weise bei uns würdigte, würde die Beurtheilung der Dreyfussache ein ganz anderes Gesicht gewinnen; es würden nur die Juden, die ja ein lebhaftes Interesse an der Freisprechung des Dreyfus haben, zu ihm stehen; die deutsche Bevölkerung hätte sich aber nicht auf seine Seite bringen lassen, sondern hätte in völliger Unparteilichkeit der Sache zugeschaut. Das Blatt behauptet übrigens, daß Dreyfus sein Vaterland nicht an Deutschland, sondern an Rußland verrathen habe.

Berlin. Der Czar wird aller Voraussicht nach auf seiner jetzigen Reise Potsdam besuchen. Im dortigen Stadtschloß werden, wie der „Konfektionär" erfährt, bereits die Räumlichkeiten, die er bewohnen wird, in Stand gesetzt. — Die Königin Charlotte von Württemberg trifft Ende dieser Woche in Potsdam zum Besuche der Frau Erbprinzessin von Wied ein und wird hier bis zur bevorstehenden Taufe bleiben. Zu dieser wird auch König Wilhelm von Württemberg erwartet. — Der Bundesrath nimmt Ende dieses Monats seine regelmäßigen Sitzungen wieder auf. Was die Arbeiten betrifft, mit denen er sich zu beschäftigen haben wird, so sind es in erster Linie die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Januar in Kraft tretenden neuen Invalidenversicherungsgesetz. Es verlautet, daß auch der Fürsorge für die Gefangenen Rechnung getragen und ein die Unfall-Fürsorge derselben betreffender Entwurf, dessen Inkrafttreten zugleich mit dem des Invalidenversicherungsgesetzes in Aussicht genommen sein dürfte, den Bundesrath beschäftigen solle. Auch soll sich der Bundesrath mit einer vom 1. Januar 1900 in Wirksamkeit tretenden Reform im Postwesen beschäftigen. — Es heißt, der Oberpräsident von Hannover, Graf Stollberg, werde das Oberpräsidium in Potsdam, an Stelle des verstorbenen Oberpräsidenten v. Achenbach übernehmen. Für Hannover sei der Direktor im Ministerium v. Bitter als Oberpräsident in Aussicht genommen. Das Oberpräsidium in Potsdam soll vorher Herrn v. Bötticher angeboten worden sein, der aber abgelehnt habe und vorziehe, in Magdeburg zu bleiben. — In verschiedenen Blättern ist davon die Rede, daß innerhalb der Regierung erwogen werde, den Landtag bereits vor Weihnachten einzuberufen. Diese Nachricht entbehrt, wie offiziös versichert wird, jeder Begründung; insbesondere liege dem neuen Minister des Innern die Absicht, dem Staatsministerium derartige Vorschläge zu machen, durchaus fern. — Das Abkommen zur Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts, an welchem das Deutsche Reich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Italien und Luxemburg, die Niederlande, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Rumänien, Rußland, Schweden und Norwegen, die Schweiz und Spanien betheiligt sind, ist Ende Mai d. J. in Kraft getreten. Die deutschen Kreise, die in einem der genannten fremden Staaten Rechtsansprüche im Klageweg zu verfolgen haben, werden auf Artikel 11 und 14 des Abkommens hingewiesen. Diese Artikel lauten: „Treten Angehörige eines der Vertragsstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, ihnen wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer, oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Inland haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden. Die Angehörigen eines jeden der Vertragsstaaten werden in allen anderen Vertragsstaaten unter denselben gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen zum Armenrecht zugelassen, wie die Angehörigen des Staates, in dessen Gebiet die Bewilligung des Armenrechts nachgesucht wird."

Darmstadt. Studenten haben vergangene Nacht an dem sogenannten Weißen Thurm eine lebensgroße Puppe, die auf der Brust ein Plakat mit der Aufschrift „General Mercier" trug, aufgehängt. Heute Vormittag wurde die Puppe durch die Polizei mit Hilfe der Feuerwehr entfernt.

Karlsruhe. Die für heute in Aussicht genommenen Manöver wurden infolge des Regenwetters abbestellt. Der Kaiser hat darauf verzichtet, sich in das Manöverterrain zu begeben. Der Kaiser hörte die Vorträge des Staatssekretärs des Auswärtigen und des Chefs des Militärkabinets an.

Wien. In der mit Trauerschmuck versehenen Pfarrkirche der Hofburg fand ein feierliches Requiem für die Kaiserin Elisabeth statt, an welchem der Kaiser Franz Josef, sämmtliche Mitglieder des Kaiserhauses, Prinzessin Gisela, Prinz Konrad von Bayern, die Minister und Staatswürdenträger beider Reichshälften, die

Meine Frau sagt: **Triumph-Seife** ist doch die beste für Wäsche und Haushalt.